



**Landesbauernverband  
Brandenburg e.V.**

**Landesgeschäftsstelle**

Dorfstraße 1  
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Tel.: (03328) 31 92 01  
Fax: (03328) 31 92 05

Internet: [www.lbv-brandenburg.de](http://www.lbv-brandenburg.de)  
e-Mail: [info@lbv-brandenburg.de](mailto:info@lbv-brandenburg.de)

Landesbauernverband Brandenburg e. V. , Dorfstr. 1, 14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und  
Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Frau Lacker  
Henning-von-Treschkow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

15.06.2020  
tu-132

## **Stellungnahme zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Anlegen von Wundstreifen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen am Waldrand**

Sehr geehrte Frau Lacker,

zunächst danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Anlegen von Wundstreifen ist aus Sicht des Landesbauernverbands Brandenburg grundsätzlich ein wichtiges Instrument zur Brandvorsorge.

Allerdings sehen wir eine Breite von sechs Metern in § 2 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs als unverhältnismäßig an. Die in den vorherigen Richtlinien festgelegte Breite von zwei Metern genügt für eine effektive Brandvorsorge. Dies wurde schon vom *Brandenburgischen Oberlandesgericht* (Urt. v. 8. Februar 2010 - 12 U 142/09) gebilligt. Es ist nicht erforderlich, eine Verdreifachung festzuschreiben. Auch die bisherigen Erlasse auf der Ebene der Landkreise verlangen keine Breite von sechs Metern.

Des Weiteren ist die Anknüpfung in § 2 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs an die „leichte Entzündlichkeit“ als unbestimmter Rechtsbegriff deutlich zu offen formuliert und birgt Auslegungsrisiken zulasten der Landwirte. Hier sollte nach einer klareren Einstufung gesucht werden; vergleichbar zu den Brennbarkeitsklassen. Es sollte aufgrund der begrenzten Anzahl an Erntefrüchten im Land Brandenburg möglich sein, eine tabellarische Klassifizierung vorzunehmen. Im Sinne des präventiven Gedankens der

Bankverbindung des Landesbauernverbandes Brandenburg e. V.

Kreditinstitut:	Kto.-Nr.:	BLZ:	IBAN:	BIC:
MBS Potsdam	35 30 008 256	160 500 00	DE81 1605 0000 3530 0082 56	WELADED1PMB

Brandvorsorge darf die Einstufung nicht erst nachträglich abschließend erfolgen.

Es ist befremdlich, dass für die Ablagerung von *Stroh und anderen brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen* gemäß § 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs lediglich eine entsprechende Anwendung vorgesehen ist. Hier erschließt es sich nicht, warum keine Zusammenfassung im Absatz 1 erfolgt oder welche Entsprechungen nicht übertragbar oder nur abgewandelt anwendbar sind.

Für die Festlegung der unteren Forstbehörde, dass ein Wundstreifen gemäß § 2 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs unterbleiben kann, ist ein Verfahren zwingend notwendig. Hier darf es nicht lediglich ein Entschließungsermessen für die zuständige Forstbehörde geben, sondern es bedarf auch einer Antragsmöglichkeit für die betroffenen Landwirte. Dabei sollte es sich um einen gebundenen Anspruch, jedenfalls aber um ein intendiertes Ermessen handeln.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Deter  
Vizepräsident des LBV